



Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 30.06.2026 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Preetz erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Ansprüchen der Stadt Preetz gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.

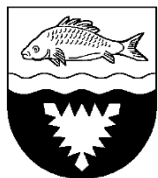
(3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(4) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist festzulegen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wurde.

(5) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000,00 €

2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 €



3. von der Ratsversammlung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

(6) Bei Entscheidungen über Verrentungsanträge gelten die Wertgrenzen gem. Absatz 5.

(7) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind gestundete Beträge über 500,00 € angemessen zu verzinsen. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach §§ 238 ff. Abgabenordnung. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde. Hierüber entscheidet die Leitung des Sachgebietes Finanzangelegenheiten, EDV.

(8) Bei gestundeten Beträgen von mehr als 10.000,00 € soll die Forderung der Stadt nach Möglichkeit gesichert werden.

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches der Stadt ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung wird nicht bekannt gegeben und wirkt nicht nach außen.

(2) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000,00 €
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 €
3. von der Ratsversammlung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

(3) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen und in eine zentral geführte Niederschlagungsliste mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Begründung der Niederschlagung,



6. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

Die Überwachung der niedergeschlagenen Ansprüche ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Sobald sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners gebessert hat, ist der Betrag erneut zum Soll zu stellen und die Beitreibung zu versuchen.

§ 4

Erlass von Ansprüchen

(1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch. Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin / des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist, die Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde oder die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 15.000,00 €
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 €
3. von der Ratsversammlung bei Beträgen über 100.000,00 €

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 5

Vergleiche

(1) Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Preetz, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und/oder e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten:

Name, Vorname und Anschrift der betroffenen Person sowie ihrer / seiner gesetzlichen Vertreter
Geburtsdatum und Geschlecht
Telefonnummer
Bankverbindung (IBAN, BIC) und Kontoinhaber/-in

Die Erhebung der Daten erfolgt grundsätzlich als Direkterhebung bei den Betroffenen bzw. bei ihren gesetzlichen Vertretern. Weiterhin kann die Erhebung der Daten im Rahmen der



Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgen, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten werden nicht an Empfänger außerhalb der Stadt Preetz übermittelt. Ein Datentransfer in Drittstaaten erfolgt nicht.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von der Stadt Preetz nur zum Zweck der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Ab Erhebung werden die Daten für die Dauer des Verfahrens gespeichert. Nach Beendigung des Verfahrens erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Kalenderjahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung des Verfahrens. Nach Ablauf der vorgenannten Frist erfolgt die Vernichtung der erhobenen Daten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.11.2005 außer Kraft.

Preetz, den 03.07.2026

gez. Tim Brockmann
- Bürgermeister -